



BUNDESFACHSCHULE

KÄLTE - KLIMA - TECHNIK



LANDESINNUNG

KÄLTE - KLIMA - TECHNIK
HESSEN-THÜRINGEN/BADEN-WÜRTTEMBERG



EUROPÄISCHE STUDIENAKADEMIE

KÄLTE - KLIMA - LÜFTUNG

KÄLTEBLICK live



Neue Zertifizierungsanforderungen für den Umgang mit Kältemitteln – Status quo und Ausblick

Referentin: Roswitha Böhrer



Die F-Gase-Verordnung ist am 11. März 2024 in Kraft getreten



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/573

20.2.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/573 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 7. Februar 2024

über fluoridierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

(Text von Bedeutung für den EWR)



Artikel 10 der F-Gase-Verordnung

Artikel 10

Zertifizierung und Ausbildung

(1) Natürliche Personen werden für die Durchführung der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen im Sinne des Artikels 4 Absatz 7, des Artikels 5 Absatz 1 und des Artikels 8 Absatz 2 unter Einschluss der dort bestimmten fluorierten Treibhausgase oder im Zusammenhang mit relevanten Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen einschließlich gegebenenfalls natürlicher Kältemittel zertifiziert:

- a) Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis f und in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a und b aufgeführten Einrichtungen;
- b) Dichtheitskontrollen der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis e und in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a und b aufgeführten Einrichtungen;
- c) Rückgewinnung aus in Artikel 8 Absatz 2 Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a genannten Einrichtungen.



Artikel 10 der F-Gase-Verordnung

(9) Bestehende Zertifikate und Ausbildungsbescheinigungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ausgestellt wurden, bleiben unter den Bedingungen, unter denen sie ursprünglich ausgestellt wurden, gültig. Spätestens am 12. März 2027 haben die Mitgliedstaaten sichergestellt, dass zertifizierte natürliche Personen mindestens alle sieben Jahre zur Teilnahme an Auffrischkursen oder zum Abschluss eines in Absatz 3 genannten Bewertungsverfahrens verpflichtet werden. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass natürliche Personen, die im Besitz eines Zertifikats oder einer Ausbildungsbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sind, spätestens am 12. März 2029 erstmals an solchen Auffrischkursen teilnehmen oder solche Bewertungsverfahren abschließen.



„Zertifizierung“

Seit 2008 wird die Zertifizierung für natürliche Personen für Arbeiten an Anlagen mit fluorierten Treibhausgasen gefordert.

Bislang (laut alter F-Gase-Verordnung) gab es vier verschiedene Zertifikate:

- Kategorie I: für alle Tätigkeiten an Anlagen mit F-Gasen
- Kategorie II: für alle Tätigkeiten an Anlagen mit F-Gasen, aber nur für Anlagen bis 3 kg Füllmenge
- Kategorie III: Rückgewinnung, aber nur für Anlagen bis 3 kg Füllmenge
- Kategorie IV: für Dichtheitskontrollen ohne Eingriff in den Kältekreislauf



Durchführungsverordnung 2024/2215 „Zertifizierung“

- Die Durchführungsverordnung 2024/2215 wurde im September 2024 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Die darin beschriebenen Zertifizierungen sind für alle Personen obligatorisch, die stationäre Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen, Organic Rankine Cycles und Kälteanlagen in gekühlten Fahrzeugen installieren und reparieren sowie Dichtheitskontrollen oder Außerbetriebnahmen vornehmen.
- Neu: Auch Personen, die mit natürlichen Kältemitteln (Kohlenwasserstoffe, Kohlenstoffdioxid oder Ammoniak) arbeiten, benötigen künftig eine Zertifizierung
- Bestehende Zertifikate, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ausgestellt wurden, bleiben vorerst unter den Bedingungen, unter denen sie ursprünglich ausgestellt wurden, gültig.
- Neu: Personen, die im Besitz eines gültigen Zertifikats sind, müssen bis zum 12. März 2029 an einem Auffrischungslehrgang teilnehmen. Danach ist eine Auffrischung alle sieben Jahre vorgeschrieben.



Zertifikate für natürliche Personen

Die Durchführungsverordnung 2024/2215 sieht folgende Arten von Zertifikaten für natürliche Personen vor:

- **Zertifikat A1:** für alle Arbeiten an Anlagen mit F-Gasen und Kohlenwasserstoffen
- **Zertifikat A2:** wie A1, jedoch nur bis 3 kg Füllmenge Kältemittel, bzw. 6 kg bei hermetisch geschlossenen Anlagen
- **Zertifikat B:** für CO₂-Anlagen
- **Zertifikat C:** für Ammoniakanlagen
- **Zertifikat D:** Rückgewinnung von F-Gasen an Anlagen bis 3 kg Füllmenge Kältemittel, bzw. 6 kg bei hermetisch dichten Anlagen
- **Zertifikat E:** für Dichtheitskontrollen ohne Eingriff in den Kältemittelkreislauf



Zertifikate für juristische Personen

Unternehmenszertifikate nach § 6 ChemKlimaschutzV

- Unternehmen benötigen, sofern es sich um juristische Personen handelt, wie zuvor eine Unternehmenszertifizierung.
- Die Unternehmenszertifizierung muss voraussichtlich neu beantragt werden (Übergangsfristen werden noch festgelegt)
- Neu: Einzelunternehmen sind keine juristischen Personen.
Sie benötigen künftig keine Unternehmenszertifizierung und können aber auch keine mehr beantragen.



Chemikalien-Klimaschutzverordnung

- Derzeit befindet sich die Chemikalien-Klimaschutzverordnung in der Überarbeitung. Darin werden u.a. die Personen- und Firmenzertifizierungen für den Umgang mit Kältemitteln genauer beschrieben. Da in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten unterschiedliche (Ausbildungs-) Bedingungen herrschen, müssen die Vorgaben auf nationaler Ebene individuell gestaltet werden.
- Ursprünglich geplantes Inkrafttreten: März 2025 – durch Neuwahlen Termin offen

Ab wann werden die neuen Zertifikate ausgestellt?

- Die ursprüngliche Aussage, dass die neuen Zertifikate erst nach Inkrafttreten der novellierten ChemKlimaschutzV ausgestellt werden können, wurde inzwischen vom BMUV zurückgezogen.
- Die Absolventinnen und Absolventen der Gesellenprüfung Winter 2024/25 haben in unserem Innungsbezirk bereits A1-Zertifikate erhalten.
- Inzwischen haben wir erfahren, dass wir die neuen Zertifikate auch für Teilnehmer anderer Kurse ausstellen dürfen.
- Wir werden voraussichtlich nach den Sommerferien mit den neuen Zertifikaten starten.

Neuausstellung von Zertifikaten

- Für die Neuausstellung von Zertifikaten A1/A2 ist die Situation für die Bundesfachschule ziemlich klar:
Alle Kurse, die mit einer Zertifizierung enden, wurden bereits Anfang des Jahres inhaltlich an die Anforderungen der DVO 2024/2215 angepasst.
- Absolventen der Gesellenprüfung (ab Winter 2025) und der Meisterprüfung (MVZ 2025) werden die geforderten Inhalte zur Erlangung des Zertifikats A1 und B vermittelt.

Neuausstellung von Zertifikaten

- Modul 1 wird künftig mit dem Zertifikat A2 abschließen
- Modul 3 wird künftig mit dem Zertifikat A1 abschließen
- Für den Einsatz des Kältemittels CO₂ haben wir das Modul 6 „Kälteanlagenbau mit Kohlendioxid als Kältemittel“ im Angebot.

Bedingungen für die erste Auffrischungsschulung

- Für die Auffrischungslehrgänge ist die Lage etwas komplizierter. Um gegenüber dem Kunden die Sachkunde für brennbare Kältemittel darzulegen, ist für viele Fachleute vermutlich das A1-Zertifikat erforderlich. Das bedeutet, dass ein neues Zertifikat ausgestellt werden muss, wenn auch ohne Prüfung.
- Inhaber von Zertifikaten der Kategorien I und II nach DVO (EU) 2015/2067 dürfen diese Zertifikate nur dann weiter verwenden, wenn sie bis März 2029 ihre Kenntnisse und Fertigkeiten auf das Niveau der Kenntnisse und Fertigkeiten bringen, die für die Zertifikate A1 bzw. A2 gemäß in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind.
- Die Unterschiede zwischen Kategorie I (DVO 2015/2067) und Zertifikat A1 (DVO 2024/2215) umfassen die brennbaren Kältemittel, Energieeffizienz und die Inhalte neuen der F-Gase-Verordnung.

Bedingungen für die erste Auffrischungsschulung

- Die Bundesfachschule hat mehrere Seminare und Module im Programm, die die notwendigen Inhalte für eine Auffrischungsschulung beinhalten.
- Für die praktische Umsetzung führen wir Abstimmungsgespräche mit den anderen Fachschulen und Innungen.
- Ein Zertifikat A1 werden wir auf Basis einer Auffrischungsschulung nur für Personen ausstellen, die von uns zertifiziert wurden.
- Alle anderen erhalten von uns eine Bescheinigung über eine Auffrischungsschulung, mit der sie sich dann an die zertifizierende Stelle wenden können.

Bedingungen für die erste Auffrischungsschulung

- Für die Auffrischung von Kat I nach A1 können beispielsweise die Seminare
 - T8 ***Brennbare Kältemittel***
 - T10 ***Monteurschulung für den Einsatz brennbarer Kältemittel*** oder das
 - Modul 5 ***Fachkunde für brennbare Kältemittel***besucht werden.
- Für den Einsatz des Kältemittels CO₂ haben wir das Modul 6 „Kälteanlagenbau mit Kohlendioxid als Kältemittel“ im Angebot.
- Für Personen, die bereits eine Schulung zu brennbaren Kältemitteln besucht haben, wollen wir auch kurze Online-Kurse für die Auffrischung anbieten.
- Gleiches gilt für Personen, die bereits über fundierte Erfahrungen mit Kohlenwasserstoffen verfügen.

Zertifikate B und C für natürliche Kältemittel

- Die Übergangsfristen für die Zertifikate B (R744) und C (R717) werden noch festgelegt.
- Es handelt sich eigentlich um eine Neuzertifizierung, die üblicherweise mit einer Prüfung abschließen muss.
- Es wurde inzwischen vom BMUV bestätigt, dass Personen, die bereits eine Zertifizierung nach Kat I haben, die Zertifikate B bzw. C im Rahmen einer Auffrischungsschulung ausgegeben werden können.
- Für Personen, die bereits fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit dem Kältemittel R744 bzw. R717 haben, kann somit voraussichtlich ein unkompliziertes Zertifizierungsverfahren angeboten werden.

Umweltrecht ↔ Handwerksrecht

Die Zertifizierung, die gemäß Umweltrecht gefordert wird, ersetzt nicht den anerkannten, hoch qualifizierten Bildungsabschluss des Mechatronikers für Kältetechnik, des Kälteanlagenbauermeisters oder Kälte-Klima-Systemtechnikers. Sie befähigt insbesondere nicht zu einer selbständigen Ausübung der genannten Tätigkeiten und ist somit **keine Grundlage für eine Eintragung in die Handwerksrolle** mit dem Kälteanlagenbauer-Handwerk!



**Haben Sie noch
Fragen**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Nächster geplanter Termin:

3. Juni 2025 um 16:00 Uhr

„Gemeinsam gegen den illegalen Handel mit F-Gasen!“

Dr. Jens Martin König und Peter Hanisch vom Hessischen Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



KÄLTEBLICK live

Bundeschule
Kälte-Klima-Technik

Bruno-Dressler-Straße 14

63477 Maintal

Tel.: 06109 / 69 54 - 0

E-Mail: info@bfs-kaelte-klima.de

<http://www.bfs-kaelte-klima.de>